LHO § 7

Anwendung der LHO auf Optionsrecht 30.11.2018

ENERGIENETZ HAMBURG eG

„§7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

[…]

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies sind für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Kosten-Nutzen-Analysen.

[…]

(4) Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).“

VV zur LHO § 7 - Kap. 2.3.4.2

Angemessenheit der Kosten-Nutzen-Analyse

ENERGIENETZ HAMBURG eG

„Die Kosten-Nutzen-Analyse soll helfen, die Vor- und Nachteile staatlicher Maßnahmen auch unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Wirkungen möglichst genau zu berechnen.

Sie ist eine geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, soweit alle positiven wie negativen, direkten und indirekten Wirkungen von Maßnahmen monetarisiert werden können, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen (gesamtwirtschaftliche/volkswirtschaftliche Betrachtung).

Die Wirkungen sind nach der Kapitalwertmethode zu bewerten. Kosten-Nutzen-Analysen sind als angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzusehen, wenn die Kosten einer Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. Euro (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen.“

Anlage 1 der VV zur LHO § 7

Anwendungsvorschriften und Bilanzkreis

ENERGIENETZ HAMBURG eG

„Der Rechengang bei der Kosten-Nutzen-Analyse wird mit dynamischen Investitionsrechnungsverfahren, insbesondere mit der Kapitalwertmethode, durchgeführt.

Die übrigen Wirkungen der Maßnahmen werden verbal beschrieben, können aber auch mit Hilfe der Nutzwertanalyse bewertet und ergänzend aufgelistet werden. Je nach dem Grad ihrer Erfassbarkeit und der Möglichkeit zur Monetarisierung lassen sich die aufzunehmenden Positionen gliedern in:

- direkte Kosten / Nutzen, die aufgrund verfügbarer Marktpreise direkt ermittelbar sind (z. B. Investitionskosten beim Autobahnbau),
- indirekte Kosten / Nutzen, die erst über Vergleichsabschätzungen monetär zu ermitteln sind (z. B. Zeit-/Energieersparnis durch eine kürzere Straßenverbindung),
- nicht monetarisierbare Kosten / Nutzen, die über eine Vorteils-/Nachteilsdarstellung oder eine Nutzwertanalyse zu bewerten sind (z. B. Veränderung des Landschaftsbildes, Erholungswert).“

Anwendung LHO-Kosten-Nutzen-Analyse
auf Optionsvertrag für Fernwärme-Rückkauf

ENERGIENETZ HAMBURG eG

1. Die laufenden Wertermittlungsgutachten (zur Zeit 645 Mio. EUR) ermitteln einen UNTERNEHMENSWERT mit dem Bilanzkreis Unternehmensgrenze.

   Keine Einbeziehung von gesellschaftflichen, volkswirtschaftlichen Effekten und Folgekosten! (Siehe VV zur LHO § 7 - Kap. 2.3.4.2)

2. LHO fordert eigenständige Kosten-Nutzen-Analyse (für quantifizierbare Effekte) und Nutzwertanalyse (für qualitative Effekte), die ALLE **gesellschaftflichen, volkswirtschaftlichen Wirkungen und Folgekosten einbezieht!**

Ertragswert ≠ LHO-Kosten-Nutzen-Prüfung gemäß LHO §7 Abs. 2!

Erstellung von LHO-Kosten-Nutzen-Analysen

Leitfaden der Finanzbehörde Hamburg

ENERGIENETZ HAMBURG eG

„**Leitfaden der Finanzbehörde Hamburg** zur Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen“:

„Charakteristisch für Entscheidungen öffentlicher Träger sind Situationen, in denen die Vorteile von Projekten beim Kunden (Bürger, Unternehmen, Organisationen) anfallen, während die Nachteile wie z.B. Investitionsausgaben und Unterhaltungskosten vom öffentlichen Träger bzw. der Allgemeinheit zu tragen sind. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wären derartige Projekte unwirtschaftlich. Bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung können sie jedoch durchaus vorteilhaft sein. Nutzen-Kosten-Untersuchungen beziehen in einen Vergleich neben den finanzwirtschaftlichen Überlegungen auch den Nutzen und die Kosten der Kunden ein. Bei Nutzen-Kosten-Untersuchungen handelt es sich um Methoden zur Bewertung von Projekten unter Abwägung ihrer Kosten und ihres Nutzens für die Gesellschaft.

Die Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen ist gesetzlich verankert.
So bestimmen § 6 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder und § 7 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung: „Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind **Nutzen-Kosten-Untersuchungen** anzustellen.“

Anwendung LHO-Kosten-Nutzen-Analyse

auf Optionsvertrag für Fernwärme-Rückkauf

ENERGIENETZ HAMBURG eG

Beispiele für qualitative und quantitative Effekte und Wirkungen, die vom Unternehmenswertgutachten NICHT erfasst sind gemäß „**Leitfaden der Finanzbehörde Hamburg** zur Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen“:

- Endgültige Privatisierung der größten Hamburger Gemeinwohl-Infrastruktur verhindern.
- Strategisches Instrument für klimafreundliche Stadtentwicklungsplanung („Wachsende Stadt“).
- Harmonisierung von Wärmeversorgungsplänen und Stadtentwicklungsplänen.
- Glaubwürdigkeit der Politik im Bereich Volksentscheidumsetzung („LBK“-Privatisierung).
- Bundesweite und Hamburger Klimaschutzziele und Paris-Verpflichtungen unterstützen.
- Zukünftige Preisentwicklungen können sozial gerechter gestaltet werden (volle Kontrolle).
- Vollständige Steuerung der Gewinnhöhe und -abführung (bisher: Abführung nach Stockholm).
- Erhöhung der lokalen Wertschöpfung und Steuereinnahmen für das Land Hamburg.
- Aufdeckung stiller Vermögenswerte wie z.B. vollständig abgeschriebene Anlagen.
- Einfachere Umsetzung des Konzepts „Erneuerbare Wärme für Hamburg“.
- Verringerung von nicht in den Brennstoffen eingepreiste CO2-Folgekosten.
- Verringerung von Gesundheitsfolgekosten durch weniger Giftstoffemissionen.
- Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit der rekommunalisierten Arbeitsplätze.
- Direkte Kontrolle der Preisgestaltung und sozial gerechte Regeln für Fernwärme-Endkunden.
- Synergieeffekte durch enge Zusammenarbeit von 5 öffentlichen Leitungsinfrastruktur-Unternehmen. (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme)
- Verringerung von Baustellen-bedingten Einschränkungen des Wirtschaftsverkehrs

Kontakt

ENERGIENETZ HAMBURG eG

Matthias Ederhof

m.ederhof@energienetz-hamburg.de

Tel. 040 2577676 18